Entwurf Stand 03.09.2026

Satzung der Samtgemeinde Fürstenau über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10,44,55,58 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Ratsmitglieder der Samtgemeinde Fürstenau sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und hinzugewählte Mitglieder der Ratsausschüsse werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
(2) Mit Zahlung dieser Entschädigungen sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der Auslagen nach § 55 NKomVG abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Daneben erhalten sie als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandates für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Fürstenau entstehen, eine Wegstreckenentschädigung bzw. Reisekosten.
(2) Ratsmitglieder, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandates gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Feststellung hierüber trifft der Samtgemeindeausschuss.
(3) Nimmt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate nicht an den Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses oder der Fachausschüsse teil, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Beginn des darauf folgenden Monats ausgesetzt. Der Entschädigungsanspruch lebt mit Beginn des Monats wieder auf, in dem das Ratsmitglied wieder an einer der Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses oder der Fachausschüsse teilnimmt.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder beträgt 40 €. Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 40 € je Sitzung gezahlt.
(2) Für die Teilnahme an bis zu acht Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von 40 € gezahlt.
(3) Die Fahrtkosten bei Sitzungsteilnahme werden in Anlehnung an die Bestimmungen der Nds. Reisekostenverordnung zur Wegstreckenentschädigung erstattet.

§ 4

Höhe der Entschädigung für die Stellvertreter/-innen des Samtgemeindebürgermeisters oder der Samtgemeindebürgermeisterin und den Fraktionsvorsitzenden

(1) Es werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a.	an den/die stellv. Samtgemeindebürgermeister/ -in	150 €
b.	an den/die Fraktionsvorsitzende/n	210 €

(2) Ratsmitglieder, die beide in Abs. 1 genannten Funktionen wahrnehmen, erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung lediglich die jeweils höhere.
(3) § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung. § 6 und § 7 gelten entsprechend.

§ 6

Reisekosten

Den Ratsmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7

Kinderbetreuungskosten

(1) Ratsmitglieder, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
(2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes oder nicht anderweitig betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.

(3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 12 € je Stunde. Höchstens werden monatlich 72 € erstattet.

§ 8

Verdienstausfall

(1) Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls, wenn dieser durch die Wahrnehmung des Mandates entsteht. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, können einen angemessenen Stundensatz als Ausgleich erhalten.
(2) Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt, über die der Antragsteller einen Nachweis zu erbringen hat. Der Entschädigungsanspruch wird begrenzt auf maximal 15 € je Stunde. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.
(3) Selbständig tätige Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder kann eine Verdienstpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem Höchstbetrag von maximal 15 € je Stunde festgesetzt wird. Er wird je Sitzung für höchstens drei Stunden und je Tag für maximal eine Sitzung gewährt.

§ 9

Auszahlung der Entschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen (§§ 2 -5) werden ohne Anforderung durch die Verwaltung im Folgemonat auszahlt.
(2) Alle anderen Entschädigungen sind schriftlich zu beantragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Fürstenau über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall vom 20. März 1997 einschließlich der Änderungssatzungen vom 27.09.2001, 18.12.2001 und 03.07.2014 außer Kraft.

Fürstenau, XX.XX.2026

Matthias Wübbel
Samtgemeindebürgermeister